Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gerhard Lang Recycling GmbH, Wilhelm-Lang-Str. 1-3, 76571 Gaggenau, hat mit Schreiben vom 22.05.2023, zuletzt ergänzt am 27.06.2024, beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen an ihrem Standort in der Wilhelm-Lang-Str. 1-3, Ferdinand-Rahner-Straße (Werk 3 und 4) und Im Holderwäldele 1 (Werk 7) in 76571 Gaggenau gestellt.

Die Antragstellerin plant, die bisher in den Werken 3, 4 und 7 installierte automatische Brandmeldeanlage weitgehend durch Handmelder zu ersetzen.
Im Bereich der LKW-Bereitstellung, im Abschnitt der Lagerung von Elektroschrott und im Verwaltungsgebäude der Fa. recycLANG GmbH & Co. KG sowie im Technikraum im Werk 3 bleibt die automatische Brandmeldeanlage weiterhin bestehen. Eine Erhöhung der genehmigten Gesamtlager- und Behandlungsmengen wird nicht beantragt.
Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 5, 7 und 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.
Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 26.08.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2